



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ursula Sassen (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie - Förderkriterien

Vorbemerkung der Landesregierung:

Den Wasser- und Bodenverbänden wurde in den 34 Bearbeitungsgebieten bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie die Federführung übertragen.

1. Trifft es zu, dass seitens der Landesregierung den Wasser- und Bodenverbänden zugesagt wurde, diesen bei der Vorbereitung zur Umsetzung sowie bei der Realisierung der Maßnahmen zur Erreichung des guten Gewässerzustandes gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie durch entsprechende Förderung von Maßnahmen die „Kosten von der Hand zu halten“?

Wenn ja,

- a) wann und in welcher Form und
- b) in welcher Höhe und für welche Maßnahmen?

Ja. Den Wasser- und Bodenverbänden ist für die Übernahme der Geschäftsführung in den Arbeitsgruppen eine volle Kostenerstattung zugesagt worden. Entsprechende Verträge darüber sind in der Zeit vom November 2002 bis Oktober 2003 geschlossen worden. Die Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erfolgt auf der Grundlage der geltenden „Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern und zur Wiedervernässung von Niedermooren vom 29.07.2002 (Amtsbl. Schl.-H. S.469), in der die einzelnen Fördergegenstände mit den entsprechenden Fördersätzen unter den Ziffern 2.2 und 5 veröffentlicht sind.

2. Trifft es zu, dass es für die Förderung der Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie keine speziellen Fördergrundsätze gibt und daher die „Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern und zur Wiedervernässung von Niedermooren“ herangezogen wird?

Wenn ja, inwieweit entspricht diese Richtlinie den gemachten Zusagen an die Wasser- und Bodenverbände?

Wenn nein, welche Konsequenzen beabsichtigt die Landesregierung ggf. zu ziehen?

Ja, der Inhalt der Richtlinie entspricht den gemachten Zusagen an die Wasser- und Bodenverbände. Darüber hinaus ist beabsichtigt, für die Umsetzung von Maßnahmen Mittel der „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zu nutzen. Die dafür notwendige Änderung der Förderrichtlinie ist in Bearbeitung.